

Satzung des Steirischen Bauernbundes

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz des Bauernbundes

Die politische Partei trägt den Namen „Steirischer Bauernbund“ und ist Teilorganisation der ÖVP. Der Steirische Bauernbund (im folgenden Bauernbund genannt) ist wirtschaftlich und finanziell selbständig. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesland Steiermark.

§ 2 Der Zweck des Bauernbundes

1. Der Bauernbund bekennt sich zu einem neutralen und freien Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus.
2. Die Organisation, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung, der bäuerlichen Familienbetriebe in Form der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, seine wirtschaftlichen Zusammenschlüsse, sowie der Bewohner des ländlichen Raumes zu verfolgen und ihnen möglichst gleichwertige Chancen in allen Bereichen nachhaltig zu sichern.
 - b) eine sinnvolle Raumordnung und einen Ausgleich der Interessen des ländlichen Raumes sowie der Stadtregionen, Maßnahmen zum Umweltschutz und eine umfassende Regionalpolitik zu erreichen.
3. Mit der Verwirklichung seiner Ziele will der Bauernbund die Aufwertung des ländlichen Raumes als Erholungsraum für die Allgemeinheit nachhaltig sicherstellen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Parteizweckes

1. Der Parteizweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) **Information:**

Durch eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit soll die Bevölkerung über die Ziele und Arbeiten des Bauernbundes informiert werden. Die Information soll zum besseren Verständnis zwischen Stadt und Land und zwischen den Sozialpartnern beitragen, um dadurch Entscheidungen für den ländlichen Raum positiv zu beeinflussen. Der Bauernbund wird sich dazu aller geeigneten Kommunikationsmittel bedienen.
 - b) **Einflussnahme im Sinne der Ziele und des Zweckes des Bauernbundes.**

Einflussnahme auf Entsendung und Tätigkeit von Vertretern des Bauernbundes in gesetzgebenden Körperschaften und Interessensvertretungen; in sozial- und kulturpolitische Einrichtungen sowie sonstigen Wirtschafts-, Verwaltungs- und Vertretungskörper.
 - c) **Vertretung und Beratung:**

Vor allem Auskunftserteilung, Rat und Hilfe in, wirtschaftlichen, kulturellen, rechtlichen und sozialen Fragen. Weiters Vertretung vor Behörden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Schaffung von Einrichtungen zur Förderung des Bauernstandes: Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer der Land- und Forstwirtschaft
 - d) **Herausgabe periodischer Zeitschriften, Bildungsreisen und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.**

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Subventionen
- d) Einkünfte aus Beteiligungen
- e) Verwaltung von Parteivermögen
- f) Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- g) Erträge aus Veranstaltungen und parteieigenen Unternehmungen.

II. DIE MITGLIEDER DES BAUERNBUNDES

§ 4 Die Einteilung der Bauernbundmitglieder

1. Die Mitgliedschaft zum Steirischen Bauernbund kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres erworben werden. Die Mitglieder des Bauernbundes setzen sich zusammen aus:
Ordentlichen Mitgliedern, dazu gehören Vollmitglieder, Familienmitglieder und Altbauern.
Ehrenmitgliedern.
Außerordentlichen Mitgliedern.
 - a) **Ordentliche Mitglieder** können alle männlichen und weiblichen Personen werden, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind oder sich mit dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsstand verbunden fühlen, sofern sie die Ziele des Bauernbundes bejahen und die Interessen des ländlichen Raumes vertreten. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen Vollmitglieder, Familienmitglieder und Altbauernmitglieder.
Familien- bzw. Altbauernmitglieder können Familienangehörige der Vollmitglieder bzw. Altbauern, Rentner und Pensionisten werden.
 - b) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um die Land- und Forstwirtschaft oder um das Wohl der Bewohner des ländlichen Raumes dazu ernannt worden sind.
 - c) **Außerordentliche Mitglieder** sind Personen, die nur dem Bauernbund, nicht aber der ÖVP Steiermark angehören wollen.

§ 5 Sektionen des Bauernbundes

1. Im Bedarfsfalle können im Rahmen des Bauernbundes Sektionen gebildet werden, wenn es die verschiedenen vorkommenden Berufszweige erfordern. Den Sektionen können nur Mitglieder des Bauernbundes angehören.
2. Jede Sektion wird von einem Ausschuss geleitet, der aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und weiteren Mitgliedern besteht, deren Anzahl vom Landesvorstand bestimmt wird.
3. Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, nach Möglichkeit zweimal im Jahr, zur Beratung einberufen.

§ 6 Die Aufnahme der Mitglieder

Um die Mitgliedschaft beim Bauernbund ist beim Obmann des Ortsbauernrates oder im Sekretariat des Bauernbundes anzusuchen. Der Vorstand oder Ortsbauernrat können ohne Angabe von Gründen die Aufnahme in den Bauernbund ablehnen. Bei einem etwaigen Einspruch gegen die Ablehnung entscheidet nach Anhörung des jeweiligen Vorstandes oder Ortsbauernrates der Landesvorstand ohne Bekanntgabe von Gründen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Bauernbundes sind verpflichtet, die Interessen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes und des ländlichen Raumes zu fördern, dafür zu werben und für dessen Ansehen und Wohl jederzeit einzutreten.
2. Durch den Beitritt zum Bauernbund übernimmt jedes Mitglied die Verpflichtung, den vom Landesbauernrat festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für die Gremien des Bauernbundes; das passive Wahlrecht ist allerdings gebunden an die Altersgrenze für die Wahlberechtigung zum Steiermärkischen Landtag.

Im übrigen sind sämtliche Mitglieder berechtigt:

- a) den Rat und die Hilfe der Bauernbundorgane und Funktionäre sowie der Bauernbundkanzlei in Anspruch zu nehmen;
- b) alle zur Erreichung des Parteizieles getroffenen Einrichtungen sowie alle Begünstigungen, welche der Bauernbund bietet, zu nutzen;
- c) das Parteiorgan, den Kalender und sonstige Publikationen zu den jeweils festgesetzten Bedingungen zu beziehen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Bauernbund kann jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Austrittserklärung beim Obmann des Ortsbauernrates oder in der Bauernbundkanzlei erfolgen.
2. Der Landesvorstand hat das Recht, Mitglieder aus einem wichtigen Grund auszuschließen. Insbesondere wegen eines anhaltenden Verhaltens gegen die Zielsetzungen des Bauernbundes oder auch wegen anderer wichtiger Gründe.
Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückbezahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge oder auf Rückerstattung von Anteilen am Parteivermögen.

III. ORGANISATIONEN DES BAUERNBUNDES

§ 10 Organe des Bauernbundes

1. Die Organe des Steirischen Bauernbundes sind:
 - a) Die Bauernbundortsgruppe
Der Ortsbauernrat
Der Ortsbauernratsobmann
 - b) Der Gemeindebauernbundrat
Der Gemeindebauernbundvorstand
Der Gemeindebauernbundobmann
 - c) Der Bezirksbauerntag
Der Bezirksbauernrat
Der Bezirksobmann
 - d) Der Hauptbezirksbauerntag
Der Hauptbezirksbauernrat
Der Hauptbezirksvorstand
Der Hauptbezirksobmann
 - e) Der Landesbauerntag
Der Landesbauernrat
Der Landesvorstand
Der Landesobmann
2. Die hier genannten Organe sind keine selbständigen Parteien, sondern nur Gliederungen der Landesorganisation "Steirischer Bauernbund". Der Steirische Bauernbund ist berechtigt, in allen Orten der Steiermark Ortsgruppen zu bilden.
3. Die Funktionsdauer der gewählten Funktionäre des Bauernbundes beträgt vier Jahre. Eine während einer Funktionsperiode vollzogene Wahl gilt nur für die Restdauer der Funktionsperiode. Von der Wahl zum Funktionär sind jene Mitglieder ausgeschlossen, die von den Wahlen in den Steiermärkischen Landtag ausgeschlossen sind. Das Altersefordernis gemäß Landtagswahlordnung entfällt für die Jugendvertreter.
4. Alle Funktionen ausgenommen die des Direktors des Bauernbundes, werden ehrenamtlich ausgeübt.
5. Wenn 10 % der Mitglieder des Steirischen Bauernbundes es schriftlich, unter Angaben von Gründen und einer Tagesordnung verlangen, so hat der Landesbauernrat (§ 22) zu einer außerordentlichen Sitzung binnen einem Monat zusammenzutreten. Die übrigen Organe des Bauernbundes haben bei Verlangen eines Viertels ihrer jeweiligen Mitglieder binnen einem Monat zusammenzutreten.
6. Alle Organe des Bauernbundes, sofern deren Mitglieder zu den Beratungen eingeladen wurden, sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden - sofern es in den Satzungen bzw. in der Wahlordnung nicht anders lautet - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Durchführung der Wahlen hat nach den Bestimmungen der Wahlordnung zu erfolgen. Die Wahlordnung wird vom Landesbauernrat beschlossen.

§ 11 Die Bauernbundortsgruppe

Die Bauernbundmitglieder eines Gemeindeteiles oder einer Gemeinde bilden eine Bauernbundortsgruppe. Die Grenzen der Ortsgruppe bestimmt der Landesvorstand unter Bedachtnahme darauf, dass die Größe einer Ortsgruppe überschaubar bleibt.

Die Bauernbundortsgruppe hält wenigstens einmal im Jahr eine Versammlung ihrer Mitglieder ab, in der der Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht erstattet wird und ein Arbeitsprogramm der Bauernbundortsgruppe für das folgende Jahr zu beschließen ist.

§ 12 Der Ortsbauernrat

1. Die Bauernbundortsgruppe wird vom Ortsbauernrat geleitet.
2. Aufgabe des Ortsbauernrates ist es, die Interessen der Ortsgruppenmitglieder bestmöglich wahrzunehmen, als Betreuungsstelle für den ländlichen Raum sowie als Verbindungsstelle zwischen den Mitgliedern und den übergeordneten Organen zu wirken und für die Durchführung der von der Landes- oder Bezirksorganisation zugewiesenen Aufgaben zu sorgen.
3. Die Mitglieder der Bauernbundortsgruppe wählen den Ortsbauernrat, dessen Mitgliederzahl nach Größe der Ortsgruppe vom Landesvorstand bestimmt wird. Die Wahl der Ortsbauernräte wird vom Landesvorstand ausgeschrieben. Wenn im Verlaufe der Wahlperiode mehr als die Hälfte der Ortsgruppenmitglieder die Neuwahl des Ortsbauernrates verlangen, so muss diese vom Landesvorstand angeordnet werden.
4. Dem Ortsbauernrat gehören in der Regel folgende Mitglieder an: Ortsbauernratsobmann, Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, Vertretung der Bäuerinnen, der Jugend, der Nebenerwerbslandwirte, der Altbauern. Falls erforderlich: Organisationsreferent, Bildungsreferent, Sozialreferent, Sprengelverantwortliche.
5. Um eine sinnvolle Arbeitsteilung zu gewährleisten, ist den einzelnen Mitgliedern des Ortsbauernrates – soweit dies nicht ohnehin mit der Funktion verbunden ist – ein bestimmtes Aufgabengebiet wie z.B. Organisation, Bildung, Berichterstattung, Soziales, Sprengelbetreuung zuzuweisen.
6. Der Ortsbauernrat wird vom Ortsbauernratsobmann nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zur Beratung einberufen.
7. Der Landesvorstand kann einzelne oder alle Mitglieder des Ortsbauernrates ihrer Funktion entheben, wenn sie den Zielsetzungen des Bauernbundes zuwiderhandeln und bis zur Wahl neuer Funktionsträger andere Bauernbundmitglieder mit der Führung der Geschäfte betrauen.
8. Bei der Wahl der Ortsbauernräte ist auf eine entsprechende regionale Verteilung Bedacht zu nehmen.

§ 13 Ortsbauernratsobmann

1. Der Ortsbauernratsobmann wird gemäß der Wahlordnung in einem eigenen Wahlgang von den Mitgliedern der Ortsgruppe in geheimer Wahl gewählt.
2. Der Ortsbauernratsobmann ist für die Erstellung und Durchführung des Arbeitsprogrammes, eine sinnvolle Arbeitsteilung und Koordinierung der Tätigkeiten innerhalb der Ortsgruppe verantwortlich.
3. Dem Ortsbauernratsobmann obliegt es, für das ordnungsgemäße und zeitgerechte Inkasso Vorsorge zu treffen.
4. Der Ortsbauernratsobmann hat die Interessen und Wünsche seiner Ortsgruppe zu vertreten und für eine Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen zu sorgen.
5. Der Ortsbauernratsobmann kann in Übereinstimmung mit dem Ortsbauernrat geeignete Persönlichkeiten zur Beratung und Mitarbeit heranziehen.

§ 14 Gemeindebauernbundrat, Gemeindebauernbundvorstand und Gemeindebauernbundobmann

1. Die Mitglieder der Ortsbauernräte im Bereich einer politischen Gemeinde bilden zusammen den Gemeindebauernbundrat.
2. Der Gemeindebauernbundrat wählt aus seiner Mitte den Gemeindebauernbundobmann und einen Stellvertreter sowie je einen Vertreter der Jugend, der Frauen, der Nebenerwerbslandwirte und der Altbauern auf Gemeindeebene. Diese bilden zusammen mit den Ortsbauernratsobmännern den Gemeindebauernbundvorstand. Jene Mitglieder des Gemeinderates, die dem Bauernbund angehören, sind automatisch Mitglieder des Gemeindebauernbundvorstandes. Insbesondere obliegt dem Gemeindebauernbundvorstand die Einflussnahme auf die Entsendung von Vertretern des Bauernstandes in die öffentlich-rechtlichen Vertretungs- und Verwaltungskörper auf Gemeindeebene sowie in sonstige Körperschaften und Einrichtungen der Gemeinde.
3. Der Gemeindebauernbundobmann vertritt die bäuerlichen Interessen seiner Gemeinde nach außen. Ihm obliegt die Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen an die Behörden und öffentlich-rechtlichen Interessensvertretungen in der Gemeinde; die Mitwirkung an der Schaffung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Förderung des Bauernstandes dienen (insbesondere überbetriebliche Zusammenarbeit in der Gemeinde); die Erstattung von Vorschlägen und Anträgen an den Hauptbezirksbauernrat.
4. Sind die Ortsgruppen- und Gemeindegrenzen identisch, so übt der gewählte Ortsbauernrat bzw. Ortsbauernratsobmann gleichzeitig auch die Funktion des Gemeindebauernbundesrates bzw. des Gemeindebauernbundobmannes aus.
5. Der gewählte Gemeindebauernbundobmann vertritt in der ÖVP-Ortsorganisation den Bauernbund.
6. Der Landesvorstand kann einzelne oder alle Mitglieder des Gemeindebauernbundvorstandes ihrer Funktion entheben, wenn sie den Zielsetzungen des Bauernbundes zuwiderhandeln, und bis zur Wahl neuer Funktionsträger andere Bauernbundmitglieder mit der Führung der Geschäfte betrauen.

§ 15 Bezirksbauerntag und Bezirksbauernrat

1. Alle Bauernbundmitglieder eines Gerichtsbezirkes bilden den Bezirksbauerntag.
2. Alle Mitglieder der Ortsbauernräte eines Gerichtsbezirkes bilden den Bezirksbauernrat.
3. Der Bezirksbauernrat wählt aus seiner Mitte den Bezirksobmann, einen Stellvertreter sowie für jeweils angefangene 1000 Mitglieder je einen Vertreter der Bäuerinnen, der Jugend, der Nebenerwerbslandwirte und der Altbauern als Mitglieder des Hauptbezirksbauernrates.
4. Für jene politischen Bezirke, die nicht in Gerichtsbezirke unterteilt sind, gilt folgende Regelung:
Die Organe Bezirksbauerntag, Bezirksbauernrat und Bezirksobmann entfallen. Vom Hauptbezirksobmann sind analog dem Bezirksbauernrat alle Mitglieder der Ortsbauernräte des Bezirkes zu einer Sitzung einzuberufen, bei der für jeweils angefangene 1000 Mitglieder je ein Vertreter der Bäuerinnen, der Jugend, der Nebenerwerbslandwirte und der Altbauern als Mitglieder des Hauptbezirksbauernrates gewählt werden.

§ 16 Der Bezirksobmann

Der Bezirksobmann ist das Bindeglied zwischen den Orts- und Gemeindebauernbünderräten seines Gerichtsbezirkes und dem Hauptbezirksvorstand. Der Bezirksobmann unterstützt den Hauptbezirksobmann bei seiner Tätigkeit im Bereich des Gerichtsbezirkes.

§ 17 Der Hauptbezirksbauerntag

Alle Bauernbundmitglieder eines politischen Bezirkes bilden zusammen den Hauptbezirksbauerntag.

§ 18 Der Hauptbezirksbauernrat

1. Die Bauernbundorganisation eines politischen Bezirkes wird vom Hauptbezirksbauernrat geleitet.
2. Der Hauptbezirksbauernrat setzt sich zusammen aus:
 - a) allen Ortsbauernratsobmännern,
 - b) den Gemeindebauernbundsobmännern,
 - c) den von den Bezirksbauernräten gewählten Vertretern der Jugend, der Frauen, der Nebenerwerbslandwirte und der Altbauern,
 - d) den Bezirkskammerräten, die dem Bauernbund angehören,
 - e) dem Hauptbezirksvorstand.
3. Der Hauptbezirksbauernrat wählt aus seiner Mitte den Hauptbezirksobmann und alle übrigen Mitglieder des Vorstandes. In politischen Bezirken mit Gerichtsbezirken sind die gewählten Bezirksobmänner automatisch Stellvertreter des Hauptbezirksobmannes.
4. Der Hauptbezirksbauernrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beratungen zusammen.
5. Der Landesvorstand kann einzelne oder alle Funktionäre des Hauptbezirksbauernrates ihrer Funktionen entheben, wenn sie den Zielsetzungen des Bauernbundes zuwiderhandeln. Bis zur Wahl neuer Funktionäre kann der Landesvorstand andere Bauernbundmitglieder mit der Führung der Geschäfte betrauen.

§ 19 Der Hauptbezirksvorstand

1. Der Hauptbezirksvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Hauptbezirksobmann,
 - b) den Bezirksobmännern bzw. Stellvertretern des Hauptbezirksobmannes,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) den Bauernbundabgeordneten zum Bundesrat, Nationalrat und Landtag,
 - f) den Landeskammerräten, die dem Bauernbund angehören,
 - g) jeweils einem Vertreter der Jugend, der Frauen, der Nebenerwerbslandwirte und der Altbauern,
 - h) den Hauptbezirks- und Bezirkssekretären des Bauernbundes.
2. Der Hauptbezirksvorstand kann weitere Personen aus allen dem Bauernbund nahe stehenden Einrichtungen vor allem für die Aufgabengebiete der sozialen Betreuung, der Bildung, des Beratungswesens, des Genossenschaftswesens und der überbetrieblichen Zusammenarbeit beiziehen.
3. Dem Hauptbezirksvorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Planung der Arbeit des Bauernbundes im politischen Bezirk und Zuordnung der durchzuführenden Aufgaben;
 - b) Gewährleistung einer schlagkräftigen Organisation und einer wirkungsvollen Vertretung der Bevölkerung des ländlichen Raumes;
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht dem Hauptbezirksbauernrat vorbehalten sind;
 - d) Überwachung der Durchführung von gefassten Beschlüssen, soweit sie den politischen Bezirk betreffen.

§ 20 Der Hauptbezirksobmann

1. Der Hauptbezirksobmann ist für die Erstellung und Durchführung des Arbeitsprogrammes, eine sinnvolle Arbeitsteilung und Koordination der Tätigkeiten innerhalb des Hauptbezirksvorstandes verantwortlich.
2. Der Hauptbezirksobmann hat mindestens viermal im Jahr den Hauptbezirksvorstand einzuberufen. Er führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Hauptbezirksvorstandes und Hauptbezirksbauernrates sowie beim Hauptbezirksbauerntag.
3. Bei zeitweiser Verhinderung des Hauptbezirksobmannes hat einer der Stellvertreter diese Funktion vorübergehend auszuüben.

§ 21 Der Landesbauerntag

1. Alle Funktionäre des Bauernbundes von der Orts- bis zur Landesebene bilden zusammen den Landesbauerntag.
2. Der Landesbauerntag ist das Forum für Kundgebungen und Willensäußerungen von besonderer politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung.
3. Der Landesbauerntag tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre zusammen.

§ 22 Der Landesbauernrat

1. Der Landesbauernrat ist das beschließende Organ des Bauernbundes, soweit die Beschlussfassung in dieser Satzung nicht einem anderen Organ übertragen ist oder durch ausdrücklichen Beschluss des Landesbauernrates übertragen wird.
2. Dem Landesbauernrat gehören folgende Mitglieder an:
 - a) der Landesvorstand,
 - b) die Hauptbezirksobmänner,
 - c) die Bezirksobmänner bzw. die Stellvertreter des Hauptbezirksobmannes,
 - d) zwei Rechnungsprüfer,
 - e) die Bauernbundabgeordneten des Nationalrates, Bundesrates und Landtages,
 - f) die Landeskammerräte, Obmänner und Obmannstellvertreter der Bezirksbauernkammern, soweit sie dem Bauernbund angehören,
 - g) je zwei Vertreter der Landesverbände des Genossenschaftswesens und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, soweit diese Personen als Vertreter des Bauernbundes vom Landesvorstand anerkannt werden,
 - h) je zwei Vertreter allfälliger Sektionen,
 - i) die Vertreter der Jugend, der Frauen, der Nebenerwerbslandwirte und der Altbauern, die im Hauptbezirksvorstand Sitz und Stimme haben,
 - j) die Hauptbezirkssekretäre des Bauernbundes.
3. Der Landesbauernrat kann noch weitere Mitglieder kooptieren, doch darf deren Zahl ein Fünftel der unter Punkt a) bis j) angeführten Mitglieder des Landesbauernrates nicht übersteigen.
4. Der Landesbauernrat tritt nach Bedarf, wenigstens aber zweimal im Jahr zusammen.
5. Dem Landesbauernrat fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Wahl des Landesvorstandes und Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) Beschlussfassung über die Satzungen und Wahlordnung des Bauernbundes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Genehmigung des Rechnungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - e) Freiwillige Auflösung des Bauernbundes.
6. Die Beschlüsse des Landesbauernrates über Punkt 5. c) und e) bedürfen zu ihrer Gültigkeit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten. Alle anderen Beschlüsse des Landesbauernrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten.

§ 23 Der Landesvorstand

1. Der Landesbauernrat wählt den Landesvorstand. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
 - a) der Landesobmann,
 - b) die vier Landesobmannstellvertreter,
 - c) der Kassier,
 - d) der Schriftführer,
 - e) die Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften und die Bezirkskammerobmänner, die jeweils dem Steirischen Bauernbund angehören,
 - f) je ein Vertreter der Jugend, der Frauen, der Nebenerwerbslandwirte und der Altbauern,
 - g) bis zu neun weitere Vorstandsmitglieder,
 - h) der Bauernbunddirektor.
 - i) die Hauptbezirksobmänner
2. Der Landesvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder beiziehen.
3. Der Landesvorstand ist das vollziehende Organ des Bauernbundes. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht wegen ihrer Wichtigkeit dem Landesbauernrat vorbehalten sind,
 - b) Durchführung der von den Bauernbundorganen gefassten Beschlüsse;
 - c) Bestellung des Bauernbunddirektors;
 - d) Überwachung der finanziellen Gebarung des Bauernbundes und Veranlassung einer regelmäßigen, fachmännischen Kassenkontrolle;
 - e) Festsetzung der Sitzungen des Landesbauernrates sowie Einberufung des Landesbauerntages;
 - f) Ausschluss von Mitgliedern (§ 9);
 - g) Festlegung der Grenzen der Ortsgruppen (§ 11);
 - h) Ausschreibung der Wahlen in die Ortsbauernräte (§ 12);
 - i) Enthebung von Funktionären (§§ 12, 14 und 18);
 - j) Vermögensverwaltung des Bauernbundes (§ 26),
 - k) Einsetzung eines Schiedsgerichtes (§ 27)
4. Der Landesvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Der Landesvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 24 Der Landesobmann

1. Der Landesobmann vertritt den Bauernbund nach außen, leitet die Geschäfte der Organisation und vollzieht die Beschlüsse des Landesbauernrates und des Landesvorstandes. Er bestellt über Vorschlag des Bauernbunddirektors die Bediensteten des Bauernbundes.
2. Schriftstücke, die den Bauernbund rechtlich oder finanziell verpflichten, sind vom Landesobmann (im Falle seiner längerfristigen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter) und vom Bauernbunddirektor zu unterzeichnen.
Der Landesobmann kann den Direktor ermächtigen, im Bereiche der laufenden Geschäfte Schriftstücke allein zu unterzeichnen.
3. Der Landesobmann setzt die Tagesordnung des Landesbauerntages, Landesbauernrates und des Landesvorstandes fest und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.
4. Der Landesobmann ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich des Bauernbundes – auch wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört, mit beratender Stimme – teilzunehmen.
5. Bei Verhinderung des Landesobmannes vertritt ihn der nächstberufene Stellvertreter.

IV. DIE VERWALTUNG DES BAUERNBUNDES

§ 25 Der Direktor des Bauernbundes

Der Direktor unterstützt den Landesobmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übt seine Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Landesobmann aus.

1. Der Direktor leitet das Büro, das für die Durchführung der in den Tätigkeitsbereich der Bauernbundorganisation fallenden Aufgaben zuständig ist.
Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere die Koordinierung der Arbeit mit jener der Hauptbezirksbauernbünde, der Teilorganisationen der ÖVP und nahe stehender Verbände.
Er ist für die Durchführung der Organisations-, Programm- und Öffentlichkeitsarbeit des Bauernbundes verantwortlich.
2. Der Direktor bereitet die Sitzungen des Landesvorstandes vor, trifft Vorsorge für die Schriftführung in diesen Sitzungen und für die Ausfertigung ihrer Beschlüsse.
3. Dem Bauernbunddirektor obliegt die Leitung des inneren Dienstes der Bauernbundkanzlei und der Bauernbundgeschäftsstellen sowie die Dienstaufsicht über alle Bauernbundangestellten. Er kann an allen Sitzungen der Bauernbundorgane, allenfalls mit beratender Stimme, teilnehmen. Ihm obliegt ferner gemeinsam mit dem Bauernbundkassier die Führung der Bauernbundkasse.
4. Für die Führung der laufenden Geschäfte einzelner oder mehrerer Hauptbezirksbauernräte können vom Landesvorstand Bauernbundgeschäftsstellen errichtet werden. Dieselben unterstehen der Bauernbundkanzlei und sind als Zweigstellen dieser Kanzlei zu betrachten.

§ 26 Die Vermögensverwaltung des Bauernbundes

1. Das Vermögen des Bauernbundes verwaltet der Landesvorstand.
2. Der Landesbauernrat wählt zwei Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Steirischen Bauernbundes sein müssen und dem Landesvorstand nicht angehören dürfen. Diese prüfen und berichten jährlich dem Landesbauernrat..

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Das Schiedsgericht

1. Streitigkeiten aus dem Organisationsverhältnis, also zwischen Mitgliedern untereinander, sowie zwischen Mitgliedern und Organen der Organisation, sind vor dem Schiedsgericht als der Schlichtungseinrichtung des Bauernbundes auszutragen.
2. In einem Anlassfall hat ein Streitteil den Landesvorstand um Bestellung eines Schiedsgerichtes zu ersuchen. In diesem Fall hat der Landesvorstand binnen zwei Wochen ab Antragstellung beide Streitteile aufzufordern, je einen Schiedsrichter, der ordentliches Mitglied des Bauernbundes sein muss, jedoch keinem Organ der Organisation angehören darf, der von der Streitigkeit berührt ist, schriftlich dem Landesvorstand zu nominieren.
Der Landesvorstand bestellt dann einen dritten Schiedsrichter zum Obmann des Schiedsgerichtes, der ebenfalls ordentliches Mitglied des Bauernbundes sein muss.
Macht ein Streitteil keinen Schiedsrichter namhaft, dann bestellt der Landesvorstand auch den Schiedsrichter für diesen säumigen Streitteil.
Das Schiedsgericht hat jedenfalls spätestens nach Ablauf von vier Wochen ab Antrag auf Bestellung eines Schiedsgerichtes zusammenzutreten.
3. Das Schiedsgericht hat innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zusammentritt den Spruch zu fällen. In reinen Organisationsstreitigkeiten ist gegen diese Entscheidung auch kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§ 28 Die Auflösung des Bauernbundes

Über die Auflösung beschließt der Landesbauernrat.

1. Über die freiwillige Auflösung des Bauernbundes entscheidet der Landesbauernrat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. In diesem Fall hat der Landesbauernrat auch drei Liquidatoren zu bestellen, die das Parteivermögen nach dem Auflösungsbeschluss zur Abdeckung verwerten und zur Abdeckung allfälliger Verbindlichkeiten verwenden. Ein verbleibender Überschuss ist jedenfalls einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.